

Das Coronavirus stellt die Wirtschaft in Deutschland auch rechtlich vor massive Herausforderungen. Zahlreiche und rasant zunehmende Restriktionen machen es immer mehr Unternehmen unmöglich, ihren Geschäftsbetrieb ungestört aufrecht zu erhalten und ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen.

Hier finden Sie eine Übersicht von rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Virus, die für Ihr Unternehmen interessant sein könnten.

## Zum Inhalt

|   |                   |
|---|-------------------|
| Schnellkredite mit kompletter staatlicher Haftungsübernahme.....                        | <a href="#">1</a> |
| Gesetzesentwurf zum Veranstaltungsvertragsrecht .....                                   | <a href="#">1</a> |
| Veränderungen bei Miet- und Pachtverträgen .....  | <a href="#">2</a> |
| Bevorzugte Belieferung? Sicherung von Rohstofflieferungen/Kritische Infrastruktur ..... | <a href="#">3</a> |
| IT- und Datenschutzrecht: Verwendung von E-Signaturen .....                             | <a href="#">3</a> |
| Aktuelle Maßnahmen der Europäischen Union .....   | <a href="#">5</a> |
| Finanzielle Unterstützungsprogramme .....   | <a href="#">8</a> |

## Schnellkredite für mittelständische Unternehmen bis zu 50 Mitarbeitern in Höhe von bis zu EUR 800.000

Zusätzlich zu den vorher beschriebenen am 27. März 2020 gesetzlich verankerten Hilfsmaßnahmen und den schon davor geltenden Darlehens- und Garantiemaßnahmen über die KfW und die Förderbanken der Länder hat die Bundesregierung am 6. April 2020 ein Schnellkreditverfahren für mittelständische Unternehmen eingeführt. Dies stützt sich auf eine entsprechende europaweit geltende beihilferechtliche Erlaubnis der EU-Kommission vom 3. April 2020 für Hilfsmaßnahmen von bis zu EUR 800.000.

Der Schnellkredit steht mittelständischen Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zur Verfügung, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt aktiv sind. Das Kreditvolumen pro Unternehmen beträgt bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019, maximal EUR 800.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern, maximal EUR 500.000 für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen zum 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten war und zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufwies. Der Zinssatz beträgt zur Zeit 3% mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Der Schnellkredit ist bei der Hausbank zu beantragen. Die Hausbank erhält eine Haftungsfreistellung in Höhe von 100% durch die KfW. Die KfW ist wiederum durch eine Garantie des Bundes abgesichert. Die Kreditbewilligung erfolgt ohne weitere Kreditrisikoprüfung durch die Hausbank oder die KfW. Die Darlehen können für Betriebsmittel und Investitionen verwandt werden.

Eine detaillierte Übersicht finden Sie auf Seite [8](#).

## Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht

Am 8. April 2020 hat die Bundesregierung eine Formulierungshilfe für einen Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Veranstaltungsvertragsrecht vorgelegt. Der Gesetzesentwurf soll zu Beschleunigungszwecken gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes unmittelbar aus der Mitte des Bundestages in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

Der Entwurf sieht eine Ergänzung von Artikel 240 EGBGB durch einen neuen § 5 vor. Dieser § 5 sieht vor, dass Eintrittskarten zu Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeitveranstaltungen und Freizeiteinrichtungen, die vor dem 8. März 2020 erworben wurden, nicht erstattet werden müssen, wenn die Veranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfindet oder die Einrichtung schließen mußte. Der Veranstalter bzw. der Inhaber ist berechtigt, anstelle einer Erstattung des Entgelts einen Gutschein zu übergeben. Der Wert des Gut-



scheins muss den gesamten Eintrittspreis oder das gesamte sonstige Entgelt einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren umfassen und für die Ausstellung und Übersendung des Gutscheins dürfen keine Kosten in Rechnung gestellt werden. Der Gutscheininhaber kann die Auszahlung des Wertes des Gutscheins verlangen, wenn entweder der Verweis auf einen Gutschein für ihn angesichts seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist oder er den Gutschein bis zum 31. Dezember 2021 nicht eingelöst hat.

## Miet- und Pachtverträge in Zeiten von Corona

Mit dem am 1. April 2020 in Kraft getretenen „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie“ gilt für alle gewerblichen und privaten Miet- und Pachtverträge (im Folgenden einheitlich: „Mietverträge“) in Deutschland eine zunächst auf drei Monate beschränkte Sonderregelung, die für Vermieter spürbare wirtschaftliche Auswirkungen haben kann:

Das Kündigungsrecht des Vermieters wegen fälliger Mietrückstände im Zeitraum von April 2020 bis einschließlich Juni 2020 wird zeitweilig ausgesetzt, wenn „die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht“. Wenn es also dem Mieter gelingt, glaubhaft zu machen, dass er wegen der COVID-19-Pandemie nicht zahlen kann, darf das Mietverhältnis trotz der dann über drei Kalendermonate offenen und fälligen Mieten nicht gekündigt werden. Die Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit wegen eines solchen Zahlungsrückstandes gilt bis zum 30. Juni 2022. Dies bedeutet, dass dem Mieter erst nach Ablauf von weiteren zwei Jahren wegen der im Zeitraum von April bis Juni 2020 aufgelaufenen Mietrückstände gekündigt werden kann.

Die Bundesregierung ist ermächtigt, den Zeitraum für die Aussetzung des Kündigungsrechts bis zum 30. September 2020 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu verlängern, wenn die COVID-19-Pandemie anhält.

Eine Kündigung wegen vorheriger oder nachträglicher Mietrückstände unabhängig von der COVID-19-Pandemie oder aufgrund von anderen Kündigungsgründen außerhalb des Verzuges mit Mietzinszahlungen ist weiterhin uneingeschränkt möglich.

Im Ergebnis hat damit der Gesetzgeber ein erhebliches Risiko geschaffen, dass der Mieter seine Miete zumindest vorläufig nicht zahlt.

Allerdings hat die Aussetzung der Mietzinszahlung auch verschiedene Nachteile und Unsicherheiten für den Mieter zur Folge, die nicht außer Acht gelassen werden sollen:

- Die Miete bleibt weiterhin geschuldet, d. h. der Mieter bleibt zur Zahlung verpflichtet und muss den zunächst nicht gezahlten Betrag nachträglich (zuzüglich zu den dann aktuell zahlbaren Mietzinsen) zahlen.
- Dem Vermieter stehen Verzugsansprüche (etwa Zinsen) in gesetzlicher Höhe, mithin derzeit bei gewerblichen Mietverträgen 9%-Punkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, zu.
- Die Miete ist fällig und durchsetzbar, was bedeutet, dass der Vermieter vor Gericht auf Zahlung klagen könnte und falls nicht anderweitige Gründe entgegenstehen, auch Recht bekommen würde, weil sich der Mieter nicht inhaltlich verteidigen könnte. Diesen Zahlungstitel könnte der Vermieter im Wege der Zwangsvollstreckung beim Mieter vollstrecken.
- Das neue Gesetz schließt eine Inanspruchnahme der Mietsicherheit nicht von vornherein aus, so dass sich der Vermieter auch auf diesem Weg kurzfristig Befriedigung verschaffen könnte. Bei Barsicherheiten kann sich der Vermieter also selbst aus der Sicherheit bedienen, und auch bei Bürgschaften, insbesondere der sog. Bürgschaft auf erstes Anfordern, ist die Zahlung der offenen Miete kurzfristig zu erreichen. In beiden Fällen wird die Inanspruchnahme der Mietsicherheit jedoch nur dann möglich sein, wenn keine Kündigung als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Mietsicherheit vorgesehen ist, denn eine Kündigung ist dem Vermieter wegen des Zahlungsverzuges ja gerade nicht möglich.
- Ferner ist nicht geregelt, wann die Pflicht zur Wiederauffüllung einer solchen Mietsicherheit entsteht und ob der Verstoß gegen eine solche – trotz COVID-19-Pandemie fällige? – Verpflichtung zur Auffüllung der Mietsicherheit seinerseits ein (vom Gesetzgeber ja eigentlich suspendiertes) Kündigungsrecht auslöst. Diese Unsicherheit geht zu Lasten beider Parteien.
- Weiterhin ist ungeklärt, ob auch Vorauszahlungen für Betriebs- und Nebenkosten von der Neuregelung erfasst sind. Da sie üblicherweise als Teil der Miete angesehen werden, gilt auch diesbezüglich die Aussetzung der Kündigungsmöglichkeit, aber alle anderen Rechte bleiben dem Vermieter auch insoweit erhalten. Es ist nicht ganz nachvollziehbar (oder möglicherweise ein Versehen des Gesetzgebers),

weshalb nicht zumindest die (umlagefähigen) Nebenkosten ausgenommen wurden, da diesbezüglich dem Vermieter nicht nur seine (unter Umständen zur Tilgung eigener Verbindlichkeiten benötigten) Einnahmen wegzufallen drohen, sondern er darüber hinaus noch mit weiteren (eigentlich vom Mieter übernommenen) Ausgaben belastet wird.

- Darüber hinaus lässt die Neuregelung (bzw. die Gesetzesbegründung zur Neuregelung) unbeantwortet, ob neben der Aussetzung des Kündigungsrechts eine Vertragsanpassung nach den Grundsätzen über die Störung der Geschäftsgrundlage verlangt werden kann. Dafür spricht, dass das Gesetz die Regelungen zur Mietinzahlungspflicht gerade unangetastet ließ und lediglich das Kündigungsrecht des Vermieters ausgesetzt wird. Dagegen lässt sich mit guten Gründen einwenden, dass die Neuregelungen sehr wohl eine Risikoverteilung vorgenommen haben, nämlich dass es im Grundsatz auch in Zeiten der COVID-19-Pandemie bei der (unveränderten) Verpflichtung zur Mietinzahlung verbleibt. Diese derzeit in der juristischen Fachliteratur geführte Diskussion wird zukünftig auch die Gerichte beschäftigen.

Im Ergebnis bedeutet diese Neuregelung: Dem gewerblichen Vermieter wird durch die gesetzliche Neuregelung – zumindest vordergründig das Liquiditätsrisiko des Mieters aufgrund der COVID-19-Pandemie auferlegt – und zwar unter Umständen für die Dauer von mehr als zwei Kalenderjahren (wenn er nicht die Mietsicherheit verwertet oder die Klagemöglichkeit ergreift). Andererseits kann der Vermieter sich zumindest über eine Verzinsung von – im gewerblichen Bereich – 9%-Punkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank freuen.

## Sicherung von Rohstofflieferungen/ Kritische Infrastruktur

Die Corona-Pandemie hält so manche Stilblüte parat. Unternehmen, die auf Rohstofflieferungen für Produktionszwecke angewiesen sind, damit die eigene Produktion aufrechterhalten werden kann, greifen vermehrt zu ungewöhnlichen Geschäftspraktiken. Hierzu gehört, sich neuerdings darauf zu berufen, dass man selbst Zulieferer von Unternehmen und/oder Betreibern kritischer Infrastruktur ist und in Anschreiben an Lieferanten darum bittet, bei Lieferengpässen in Bezug auf bestimmte Rohstoffe bevorzugt behandelt zu werden.

Die Zugehörigkeit zur kritischen Infrastruktur ist in Deutschland in der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) und auf europäischer Ebene

in der Richtlinie 2008/114/EG geregelt. Ziel der BSI-KritisV ist es im Zusammenspiel mit dem IT-Sicherheitsgesetz, die Versorgung der Bevölkerung in Notlagen und Krisen zu sichern. Die BSI-KritisV definiert Unternehmen bestimmter Branchen und Sektoren (z. B. aus dem Sektor Wasser, Ernährung, IT-Technik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr) als Betreiber kritischer Infrastrukturen, wenn sie gewisse Schwellenwerte bzw. Einflussbereiche überschreiten. Die Betreiber kritischer Infrastrukturen sind verpflichtet, u. a. die Sicherheit der IT-Systeme nachzuweisen.

Die BSI-KritisV schützt weder Betreiber kritischer Infrastruktur noch deren Lieferanten in Bezug auf Warenlieferungen und die Erbringung von Diensten gesondert. Einige EU-Mitgliedstaaten gehen hierbei einen anderen Weg, wie etwa Spanien, wo auch der Zulieferer von Betreibern kritischer Infrastruktur unter besonderem gesetzlichem Schutz steht (vgl. RD 463/2020). Das bedeutet, dass die vermehrt von Unternehmen in Umlauf gebrachten Schreiben, dass man Betreiber kritischer Infrastruktur beliefert und bei Rohstofflieferungen bevorzugt behandelt werden möge, als reine Bitte ohne rechtliche Verpflichtung zu werten sind.

## E-Signaturen in Deutschland

In Zeiten von COVID-19 wird auch im deutschen und europäischen Geschäftsverkehr ein digitaler Ersatz der manuellen Signatur immer relevanter und wird zunehmend für die Kommunikation im geschäftlichen und privaten Bereich gefordert. Denn zur Verlangsamung der Ausbreitung von COVID-19 ist eine Priorisierung des Infektionsschutzes essentiell geworden. So darf nun sogar der Postbote selbst die Zustellung von Paketen anstelle des Adressaten quittieren. Rechtlich erscheint dies eher widersinnig und führt auf beiden Seiten zu Unsicherheiten. Für mehr Infektionsschutz ist es jedoch zwingend notwendig, dass sowohl im privaten als auch im geschäftlichen Bereich mehr „Distancing“ stattfindet. Als Konsequenz hieraus ergibt sich ein erhöhtes Bedürfnis nach Möglichkeiten, Unterschriften auch aus der Ferne leisten zu können und authentifizieren zu lassen, ohne dass ein Zusammentreffen in natura erforderlich ist.

Zwar ist der elektronischen Signatur (E-Signatur) innerhalb der EU durch die eIDAS Verordnung ein rechtlicher Rahmen gegeben worden. Doch kommen die darin geregelten E-Signaturen aus verschiedenen Gründen vor allem in Deutschland weiterhin nur sehr selten zur Anwendung.





Zum einen ergeben sich bei E-Signaturen für den Verwender rechtliche Risiken, die zwar derzeit nicht so stark fokussiert werden, denen aber in Zeiten nach Corona wieder größere Bedeutung zukommen wird. Dabei geben vor allem Fragen der Beweissicherheit wegen mangelnder Dokumentation und fehlender Beweiskraft vor Gericht sowie die Anfälligkeit für Betrug, Gründe – insbesondere bei komplexen Vorgängen im Geschäftsleben – von E-Signaturen eher keinen Gebrauch zu machen.

Zum anderen schrecken aber auch Kosten und Komplexität bei der Erstellung von E-Signaturen ab. Denn die Herausforderung bei der Verwendung von E-Signaturen ist vor allem deren ordnungsmäßige Dokumentation und langfristige Nachweisbarkeit. Hierfür muss die elektronische Signatur zwei Voraussetzungen erfüllen: Authentizität (die Zuordnung des Dokuments zum Verfasser) – und Integrität (der Inhalt des signierten Dokuments ist unverändert). Die EU-Verordnung unterscheidet zwischen einfachen, fortgeschrittenen und qualifizierten elektronischen Signaturen. In der EU und auch in Deutschland kann das gesetzliche Schriftformerfordernis aber nur durch die qualifizierte elektronische Signatur erfüllt werden. Denn diese entspricht als einzige Signaturform diesen hohen Anforderungen, so dass sie einer manuellen Signatur gleichgestellt werden kann. Eine qualifizierte elektronische Signatur entfaltet dann vor Gericht sogar eine Vermutungswirkung hinsichtlich der Originalität des Dokuments bzw. der Willensbekundung.

Doch auch wenn in der Theorie qualifizierte E-Signaturen ein geeignetes Instrument für den digitalen Geschäftsverkehr darstellen, spielen sie in der Praxis bisher keine große Rolle und werden weitgehend vermieden. Weshalb ist dies so? Entscheidendes Hemmnis ist vor allem die Komplexität, derer es bedarf, um eine qualifizierte E-Signatur herzustellen, da hierfür ein kryptographisches Verschlüsselungsverfahren notwendig ist. Das für die Signatur erforderliche Zertifikat darf zudem nur von einem akkreditierten Vertrauensdiensteanbieter (EU-Vertrauensiegel) herausgegeben werden.

Hinzu kommen die hohen Kosten (Smart Card, Kartenlesegerät) für die Verwendung von E-Signaturen im geschäftlichen und privaten Bereich. Auch konnte auf europäischer Ebene hinsichtlich anderer günstigerer Lösungsverfahren auf dem Markt (qualifizierte Fernsignaturen über Software-as-a-Service; qualifizierte Signatur in Vertretungsvollmacht) bisher keine einheitliche Regelung gefunden werden.

Einfache E-Signaturen hingegen sind bereits fester Bestandteil des alltäglichen Geschäftsverkehrs geworden. Einfach bedeutet dabei, dass diese Art der Signatur, anders als die qualifizierte digitale Signatur, in Form und Inhalt keinen strengen gesetzlichen Regeln folgen muss. Sie soll lediglich den Urheber der Nachricht kenntlich machen, z.B. in Form einer eingescannten Unterschrift eingefügt in ein Dokument. Der Sache nach handelt es sich lediglich um eine in digitaler Form als Datei gespeicherte Unterschrift, die keine Feststellung von Authentizität und Integrität ermöglicht. Daher ist die eindeutige rechtliche Nachweisbarkeit bei der einfachen E-Signatur in der Regel nicht gegeben. Sie ist daher anfällig für Manipulation. Deshalb ist die einfache E-Signatur regelmäßig nur im unternehmensinternen Verkehr und für formfreie Vereinbarungen zweckmäßig und empfehlenswert. Ob krisenbedingte Kompromisse wie Bestätigungsvermerke durch den Zusteller sinnvoll sind, wird deren derzeit naturgemäß noch ausstehende weitere Bewertung durch die Gerichte zeigen.

Für alle anderen geschäftlichen Vorgänge, vor allem solchen die dem Gesetz nach die Schriftform erfordern, erscheint es dringender denn je, benutzerfreundlichere und günstigere EU-einheitliche Lösungen zu schaffen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der digitale Geschäftsverkehr häufig grenzüberschreitend stattfindet, so dass sowohl die rechtliche Bewertung einer E-Signatur als auch die praktische Durchführung von E-Signaturen grenzüberschreitend (also zumindest einheitlich in der EU) geregelt sein muss. Doch obwohl ein einheitlicher Rahmen durch die EU-Richtlinie gesetzt wurde, ziehen die beteiligten Mitgliedstaaten bei der Umsetzung bisher nicht an einem Strang.

Neue Lösungen könnten sich an den PostIdent-Verfahren orientieren, die bereits jetzt ohne Systembruch über App oder Laptop durch Videochat die Eröffnung von Konten, den Abschluss von Verträgen und den Zugriff auf Gesundheitsinformationen vollständig digital bzw. remote ermöglichen. Ein weiterer Teil der Lösung könnte der bereits vorhandene neue Personalausweis in Deutschland mit Online-Ausweisfunktion sein. Dieser sollte an sich über den eingebetteten Chip einen elektronischen Identitätsnachweis gegenüber anderen EU-Staaten ermöglichen. Hierdurch sollte bspw. die Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen auf europäischer Ebene eigentlich erheblich vereinfacht werden. Jedoch ist auch dieses Chip-Verfahren kompliziert und nicht auf europäischer Ebene vereinheitlicht, so dass je nach Land unterschiedliche, teilweise sehr kostspielige Hardware-Infrastruktur zur Benutzung durch den Bürger erforderlich ist. Plattformen und Instrumente existieren bereits. Derzeit fehlt es jedoch an einem einheitlichen Setup, das sowohl benutzerfreundlich als auch sicher ist, um eine gleichwertige Alternative zur traditionellen Unterschrift zu schaffen. Damit wäre, zumindest für zukünftige Pandemien, vor allem dem Erfordernis des Social Distancing ein großer Dienst erwiesen.

COVID2 beleuchtet derzeit relativ deutlich die bisherigen Defizite der Digitalisierung auch im Bereich der Verwaltung in Deutschland. Die Schließung des Publikumsverkehrs bei Behörden führt noch immer weithin zum Stillstand der Verwaltung. Digitale Signaturen könnten in kritischen Zeiten das Vertrauen in den Staat stärken und wichtige Vorgänge der Daseinsvorsorge auch bei Social Distancing gewährleisten. Auch der Wirtschaft würde es in der Krise guttun, wenn bspw. weiterhin über das Internet verkaufte Fahrzeuge auch vollständig online an- und abgemeldet werden könnten. Hier sind einige EU-Mitgliedstaaten teilweise weit voraus – Estland z.B. ist ein Pionier in Sachen Digitalisierung und E-Government geworden und ermöglicht fast sämtliche Verwaltungsdienstleistungen online. Autos können weiterhin zugelassen werden, Bürger können sich ummelden und andere staatliche Leistungen erhalten. In Deutschland sind all diese Vorgänge noch immer weithin nur auf herkömmliche Art und Weise von Ämtern im Präsenzbetrieb zu erledigen. COVID2 und der erforderliche Infektionsschutz haben Wirtschaft und Verwaltung in Deutschland vor bisher ungeahnte Herausforderungen gestellt. Zu wünschen ist, dass digitale Lösungen umgehend – wenngleich mit der gebotenen Sorgfalt für Datenschutz und Datensicherheit – gefunden werden. Dort, wo diese schon vorhanden sind, sollten sie zügig weiterentwickelt werden.

## Übersicht zu den Maßnahmen der Europäischen Union

### Europäische Union

Die Europäische Union (EU) hat die aktuelle Krisensituation, die infolge des Ausbruchs des Coronavirus 2019 (COVID-19) entstanden ist, erkannt und aktiviert derzeit Maßnahmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie.

### Der Rat verabschiedet Mittel zur sofortigen Mittelfreigabe

Die EU hat umgehend zwei Gesetzgebungsakte verabschiedet, indem Mittel aus dem EU-Haushalt zur Bekämpfung der COVID-19-Krise freigegeben werden. Mit einem der Gesetze werden die geltenden Regeln der Struktur- und Investmentfonds geändert und das andere dehnt den Umfang des EU-Solidaritätsfonds aus. Angesichts der Dringlichkeit der Situation wurden beide Akte im Amtsblatt der Europäischen Union am 31. März veröffentlicht und traten am 1. April 2020 in Kraft.

Die „Coronavirus Response Investment Initiative“ der EU gewährt den Mitgliedstaaten Zugang zu EUR 37 Milliarden als Geld zur Stärkung der Gesundheitssysteme sowie zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie für Kurzarbeiterprogramme.

Etwa EUR 8 Milliarden von der Gesamtmenge stammen aus nicht ausgegebenen Vorfinanzierungen aus dem Jahr 2019 im Rahmen der Strukturfonds. Diese Maßnahme erlaubt den Mitgliedstaaten nicht verwendetes Geld auszugeben, um die Auswirkungen der Pandemie zu mildern und einzudämmen, anstatt diese wieder in den EU-Haushalt zurückzahlen. Weitere EUR 29 Milliarden werden vorzeitig aus den Zuteilungen ausgezahlt, welche später in diesem Jahr fällig gewesen wären. Ausgaben wurden zum 1. Februar 2020 zur Deckung der Kosten und zur Rettung von Leben der Bürger zur Verfügung gestellt. Ferner werden die Mitgliedstaaten auch mehr Flexibilität zwischen verschiedenen politischen Programmen haben, um Ressourcen dort, wo sie am dringendsten benötigt werden, einzusetzen.

Der zweite Akt wurde dahingehend erweitert, als dass dieser den Anwendungsbereich des EU-Solidaritätsfonds erweitert und nun auch Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit zusätzlich zu den bisherigen, anerkannten Naturkatastrophen miteinschließt. Dies hilft den Mitgliedstaaten den unmittelbaren Bedürfnissen der Bürger während der COVID-19 Pandemie gerecht zu werden.

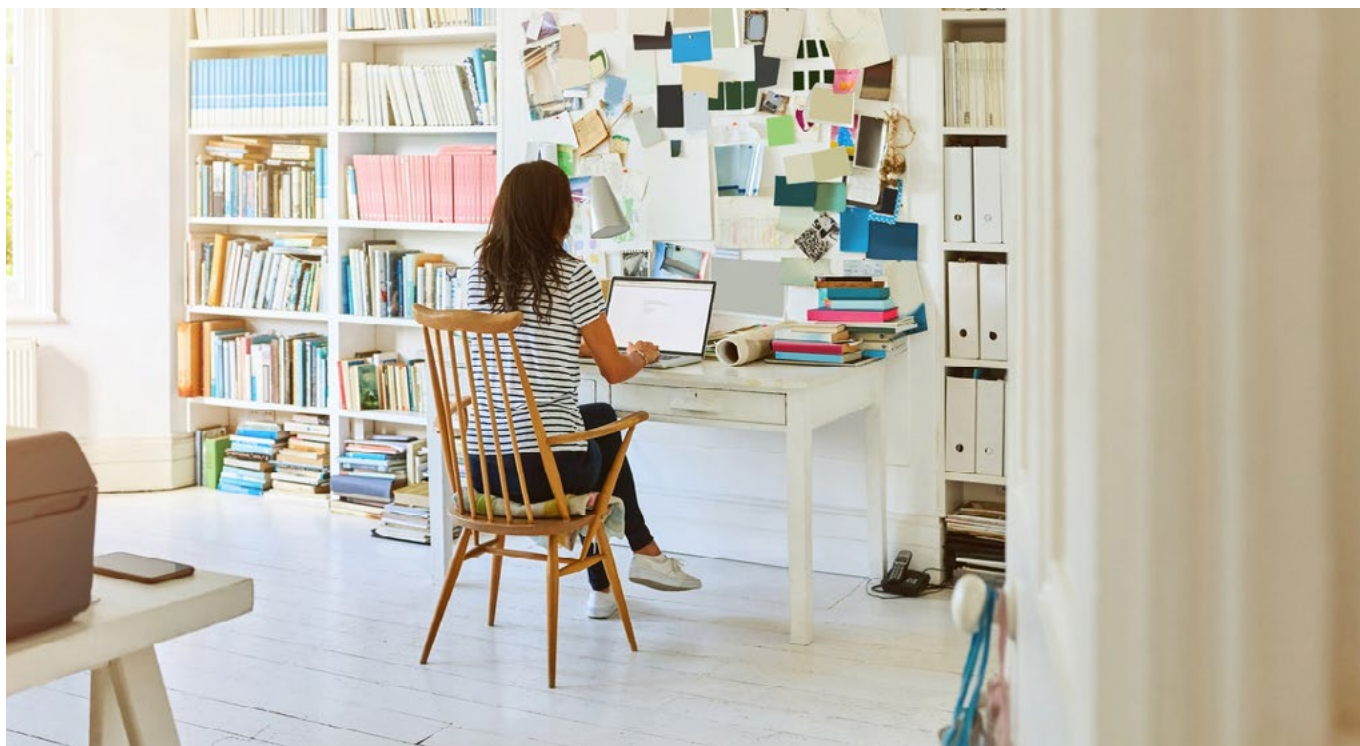
### Die allgemeine Ausweichklausel

Ein wichtiges Element der Reaktion auf COVID-19 sind die fiskalischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten sind sowohl auf der europäischen als auch auf der nationalen Ebene durch die im fiskalischen Regelungen eingeschränkt. Deshalb stimmten die EU-Finanzminister am 23. März 2020 dem Vorschlag der EU-Kommission zur Aktivierung einer allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakt (Pakt) zu. Der Pakt

enthält zwei Klauseln, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, sich zu verpflichten geeignete Haushaltsmaßnahmen innerhalb des Paktes in Angesicht der außergewöhnlichen Umstände zu treffen. Die erste ist als „Klausel über ungewöhnliche Ereignisse“ bekannt, während die zweite als „allgemeine Ausweichklausel“ bezeichnet wird.





Zusammenfassend erlauben solche Klauseln eine Teilabweichung von präventiven Maßnahmen des Paktes, entweder, weil ein ungewöhnliches Ereignis außerhalb der Kontrolle eines oder mehrerer Mitgliedstaaten liegt und einen großen Einfluss auf die Finanzlage der Mitgliedstaaten hat oder weil dem Euro-Währungsgebiet oder der EU insgesamt ein schwerer wirtschaftlicher Abschwung bevorsteht. Die EU Kommission stellte fest, dass ein solcher, fiskalischer Aufwand notwendig sei, um EU-Bürger und Unternehmen vor den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu beschützen und die Wirtschaft zu unterstützen.

Die allgemeine Ausweichklausel wurde seit ihrer Aufnahme in den Pakt im Jahr 2011 nach der Wirtschaftskrise nicht mehr aktiviert. Diese Klausel ermöglicht den Mitgliedstaaten unbegrenzt und ohne steuerliche Nachteile in die Wirtschaft zu investieren, um die Folgen einer Krise abzumildern, die durch einen schweren wirtschaftlichen Abschwung des Euroraums oder der EU insgesamt entstanden sind. Mitgliedstaaten können in dem Kontext von den haushaltspolitischen Anforderungen im europäischen Rahmen abweichen.

Die EU-Kommission ist der Ansicht, dass die COVID-19-Pandemie als „ungewöhnliches Ereignis“ einzustufen ist und somit die Bedingungen zur Aktivierung der Ausweichklausel vorliegen.

### **Anstellungsverhältnisse und Mitarbeiter**

Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Förderung von Kurzarbeit, Trainings- und Umschulungsprogrammen. Ein Vorschlag für eine EU- Arbeitslosenversicherung

wird zeitnah vorgestellt werden, um die Mitgliedstaaten bei der Erhaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitskräften zu unterstützen. Der europäische Globalisierungsfonds könnte zur Unterstützung von Arbeitern und Selbstständigen eingesetzt werden.

Für 2020 sind bis zu 179 Millionen Euro verfügbar. Die EU hat in dem Kontext verschiedene Fristen für die Einreichung von Projekten verlängert. Dies umfasst bspw. das Erasmus-Austausch-Programm. Es wird dennoch empfohlen, die Fristen im Voraus zu überprüfen.

### **Staatliche Beihilfen während der Corona Krise**

Am 19. März 2020 erließ die Kommission einen temporären Rahmen, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, staatliche Beihilfen, im Rahmen der existierenden Vorschriften für staatliche Beihilfen zu bekommen. Der temporäre Rahmen basiert auf Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der

Europäischen Union, der vorsieht, dass staatliche Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären sind, wenn diese zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats dienen.

Infolgedessen haben viele Mitgliedstaaten verschiedene Hilfsmaßnahmen für die EU-Kommission im Rahmen des temporären Rahmens für staatliche Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft in der COVID-19-Pandemie beantragt. Der temporäre Rahmen sieht verschiedene Arten von Beihilfen vor, z. B. (i) direkte Zuschüsse, selektive Steuervorteile und Vorauszahlungen; (ii) staatliche Garantien für Kredite; und (iii) subventionierte öffentliche Darlehen.

Alle davon unterliegen bestimmten Bedingungen. Eine große Anzahl der übermittelten Anträge der Mitgliedstaaten zielte auf staatliche Garantien, öffentlichen Darlehen und direkten Zuschüssen ab. Die Kommission hat die Anträge innerhalb eines sehr kurzen Zeitrahmens angenommen.

Die EU-Kommission schlägt nun vor, den temporären Rahmen durch weitere fünf Finanzierungsmöglichkeiten zu erweitern. Das Kartellrecht steht der Zusammenarbeit von Unternehmen

dabei nicht im Wege. Die EU-Kommission veröffentlicht hierzu Leitlinien auf einer neuen Website. Der erweiterte Rahmen der Beihilfe im Rahmen der COVID-19-Krise soll nun Folgendes umfassen:

- Unterstützung für Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit COVID-19
- Unterstützung für den Ausbau von Testeinrichtungen für wichtige Produkte und Ausrüstung
- Unterstützung bei der Herstellung dringend benötigter Produkte
- Gezielte Hilfe in Form von Steuerstundungen/ Stundungen von Sozialleistungen
- Sicherheitsbeiträge
- Gezielte Hilfe in Form von Lohnzuschüssen

Um die Versorgung mit medizinischen Geräten und die Versorgung mit Alltagsgütern und Dienstleistungen weiterhin sicherzustellen, arbeiten immer mehr Unternehmen in der EU sinnvoll zusammen. Die EU-Kommission begrüßt solche Initiativen und gründete am 30. März 2020 eine eigene Website auf der kartellrechtliche Richtlinien für eine vorübergehende Zusammenarbeit bereitgestellt werden.

#### **Europäische Bankenaufsichtsbehörde**

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) unterstützt alle bisher ergriffenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Banken eine stabile Kapitalbasis beibehalten und die notwendige Unterstützung für die Wirtschaft liefern. In dieser Hinsicht hat die EBA ihre Forderung im Einklang mit den Risiken der wirtschaftlichen Situation bekräftigt, von der Ausschüttung von Dividenden abzusehen oder Aktienrückkäufe zum Zwecke der Vergütung der Aktionäre zurückzuhalten.

#### **Die Europäische Investitionsbank (EIB) Gruppe**

Die EIB-Gruppe hat einen Plan zur Mobilisierung von bis zu 40 Milliarden EUR von Finanzierungen vorgeschlagen. Diese sollen zur Abmilderung von Krediten und Maßnahmen zur Liquiditätsreduzierung und Betriebsmittelbeschränkungen für KMU und Mid-Caps dienen. Die EIB-Gruppe, einschließlich des Europäischen Investitionsfonds, der auf die Unterstützung von KMU spezialisiert ist, wird sich finanziellen Vermittlern bedienen und Partnerschaften mit den nationalen Förderbanken eingehen.

Das vorgeschlagene Finanzierungspaket besteht aus:

- Spezielle Garantiesysteme für Banken auf der Grundlage bestehender Programme für den sofortigen Einsatz, Mobilisierung auf EUR 20 Milliarden für die Finanzierung
- Spezielle Liquiditätslinien für Banken, um zusätzliche Liquidität als Working Capital-Unterstützung für KMU und Mid Caps von 10 Milliarden EUR sicherzustellen
- Kauf von dedizierten Asset Backed Securities (ABS) Programmen, mit denen Banken Risiken auf Portfolios von KMU-Krediten übertragen können, die weitere 10 Milliarden EUR an Unterstützung mobilisieren.

Nach Angaben der EIB-Gruppe könnten all diese Maßnahmen schnell implementiert werden, um Liquiditätsengpässe zu beseitigen. In Partnerschaft mit nationalen Förderbanken können diese umgesetzt werden, wo immer diese notwendig sind.



## Programme und Maßnahmen zur finanziellen Abfederung der Corona-Krise

### Finanzielle Unterstützung

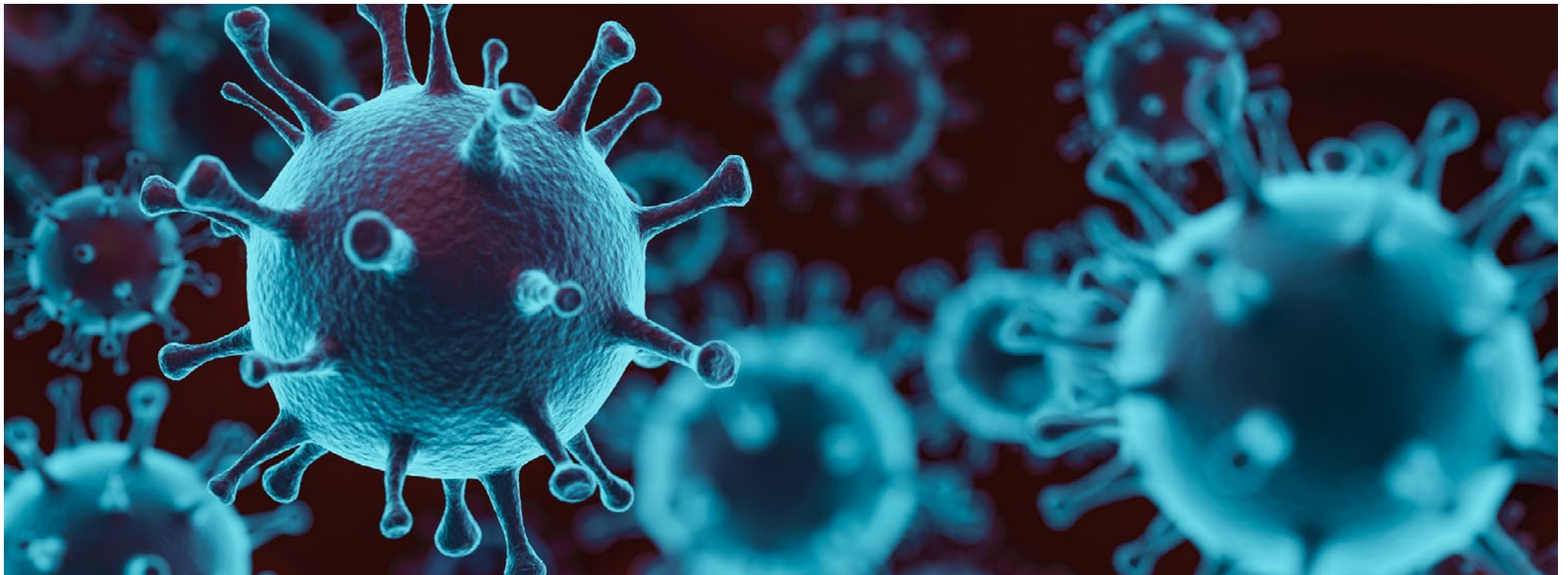
| Welche Hilfe ist verfügbar?  | Was beinhaltet die Hilfe?   | Welche Unternehmen sind förderfähig?   | Welche Kriterien (falls vorhanden) existieren für eine Bewerbung?   | Wie kann man sich bewerben?  | Wann wird finanzielle Hilfe verfügbar sein?                                      |
|--|---|--|---|--|--|
| <p><b>Corona Nothilfe für Kleinunternehmen und Einzelunternehmer</b></p> <p>Detaillierte Informationen und eine FAQ Seite sind <a href="#">hier</a> verfügbar.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuschuss der Bundesregierung</li> <li>• Insgesamt bis zu EUR 50 Mrd. bei maximaler Nutzung von 3 Mio. Selbstständigen und Kleinunternehmen über einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten.</li> <li>• Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen zurück in den Haushalt.</li> <li>• Zuschussarten:             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bis zu EUR 9000 werden als einmalige Zahlung für drei Monate für bis zu 5 Mitarbeiter bezahlt (Vollzeitäquivalente).</li> <li>– Bis zu EUR 15.000 werden als einmalige Zahlung für 3 Monate für bis zu 10 Mitarbeiter bezahlt (Vollzeitäquivalente).</li> </ul> </li> <li>• Diese Zuschüsse wirken sich auf den Gewinn aus, wenn die Einkommens- oder Körperschaftsteuer in 2021 festgesetzt wird.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• In allen Wirtschaftssektoren verfügbar für:             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kleinunternehmen</li> <li>– Selbstständige</li> <li>– Unabhängige Fachkräfte</li> </ul> </li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewerber müssen ihren dauerhaften Sitz, das Management in Deutschland haben oder bei dem Finanzamte gemeldet sein.</li> <li>• Das Unternehmen muss aufgrund von COVID-19 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sein und darf dies vor März 2020 nicht gewesen sein.</li> <li>• Finanziellen Schwierigkeiten müssen nach dem 11. März 2020 aufgetreten sein.</li> <li>• Wenn ein Vermieter die Miete um min. 20% reduziert, dann können Unternehmen für weitere zwei Monate auf den Zuschuss zugreifen.</li> <li>• Um sich qualifizieren zu können, sollte das Unternehmen keine sonstigen Einkünfte, Darlehen oder Sicherheiten haben, die diesem zur Verfügung stehen.</li> <li>• Die durch COVID-19 verursachte Existenzgefahr oder der Liquiditätspass müssen versichert sein.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bewerbung sollte elektronisch erfolgen.</li> <li>• Die Auszahlung erfolgt durch die Länder.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofort bis zum 31. März 2020</li> </ul> |
| <p><b>Wirtschaftsstabilisierungsfonds</b></p> <p>Detaillierte Informationen und eine FAQ Seite sind <a href="#">hier</a> verfügbar.</p>                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds bietet:             <ul style="list-style-type: none"> <li>– EUR 400 Mrd. staatlicher Bürgschaften für Verbindlichkeiten</li> <li>– EUR 100 Mrd. für direkte Staatsbeteiligung</li> <li>– EUR 100 Mrd. für Refinanzierungsprogramme der KfW</li> </ul> </li> <li>• Verfügbar bis Ende 2021 (sofern dies nicht verlängert wird).</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigte Unternehmen sind, die:             <ul style="list-style-type: none"> <li>– wichtig für Deutschland als Unternehmensstandort oder für den Arbeitsmarkt sind.</li> <li>– systemrelevante kleinere Unternehmen sind.</li> <li>– im Sektor der kritischen Infrastruktur tätig sind.</li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen müssen ihren Sitz in Deutschland haben oder bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sein.</li> <li>• Unternehmen müssen mind. zwei der folgenden Kriterien erfüllen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eine Bilanzsumme von mehr als EUR 43.000</li> <li>– Einen Umsatz von mehr als EUR 50 Mio</li> <li>– Mehr als durchschnittlich 249 Mitarbeiter pro Jahr</li> </ul> </li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Antrag beim Bundesfinanzministerium, welches im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über den Antrag entscheidet.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofort</li> </ul>                       |



| Welche Hilfe ist verfügbar?  | Was beinhaltet die Hilfe?   | Welche Unternehmen sind förderfähig?  | Welche Kriterien (falls vorhanden) existieren für eine Bewerbung?   | Wie kann man sich bewerben?  | Wann wird finanzielle Hilfe verfügbar sein?                |
|--|---|---|---|--|--|
|  |   |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Unternehmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– darf sich am 31. Dezember 2019 nicht in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.</li> <li>– Darf keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten haben.</li> <li>– Muss darlegen, dass das Unternehmen nach COVID-19 ein unabhängiges sein wird.</li> <li>– Muss eine solide und umsichtige Geschäftspolitik gewährleisten, indem es zur Stabilisierung der Produktionsketten und zur Beibehaltung der Arbeitsplätze beiträgt.</li> </ul> </li> <li>• Kleinere Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können Mittel aus dem Fonds beantragen, wenn sie in einem der im Abschnitt 55 der Außenwirtschaftsverordnung aufgelisteten Sektor tätig sind oder von vergleichbarer Bedeutung für die Sicherheit der Wirtschaft sind.</li> </ul> |  |  |
| <p><b>KfW Spezialprogramme</b></p> <p>Detaillierte Informationen und eine FAQ Seite sind <a href="#">hier</a> verfügbar.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kredite für Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren bestehen und Mittel benötigen für: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Investitionen</li> <li>– Betriebskosten</li> <li>– Warenlager</li> <li>– Erwerb von Vermögenswerten von anderen Unternehmen</li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleine und mittelständige sowie mittelständige und große Unternehmen, die seit mindestens 5 Jahren auf dem Markt tätig sind.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren auf dem Markt sind und die Kriterien erfüllen.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Unternehmen, Selbstständige und unabhängige Fachkräfte sollen sich an ihre Banken oder Finanzierungspartner wenden, die KfW Kredite vergeben.</li> <li>• Informationen zu den spezifischen Programmen sind auf der KfW Seite verfügbar.</li> <li>• Die KfW Hotline für gewerbliche Kredite ist 0800 539 9001.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofort</li> </ul> |
| <p><b>KfW Spezialprogramme</b></p> <p>Detaillierte Informationen und eine FAQ Seite sind <a href="#">hier</a> verfügbar.</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Investitions- und Betriebsmittelkredite für junge Unternehmen, die seit weniger als 5 Jahren auf dem Markt sind.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• ERP – Gründerkredit- Universell für Gründer von Unternehmen, bei Unternehmensübernahmen, Freiberufler und Unternehmen jeder Größe haben Anspruch auf das Startdarlehen, bei dem wegen COVID-19 vorübergehende Finanzierungsmöglichkeiten auftreten.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen und Selbstständige, die in den letzten 5 Jahren gegründet wurden.</li> <li>• Das Unternehmen muss mindestens drei Jahre am Markt tätig gewesen sein, oder kann zwei Jahresabschlüsse vorlegen.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Unternehmen sollen sich an ihre Banken oder Finanzierungspartner wenden, die KfW Kredite vergeben.</li> <li>• Informationen zu den spezifischen Programmen sind auf der KfW Seite verfügbar.</li> <li>• Die KfW Hotline für gewerbliche Kredite ist 0800 539 9001.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofort</li> </ul> |

| Welche Hilfe ist verfügbar? | Was beinhaltet die Hilfe?  | Welche Unternehmen sind förderfähig?  | Welche Kriterien (falls vorhanden) existieren für eine Bewerbung?  | Wie kann man sich bewerben?  | Wann wird finanzielle Hilfe verfügbar sein?                               |
|-----------------------------|--|---|--|--|---|
|                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen die weniger als drei Jahre am Markt tätig sind.</li> <li>• Investitions- und Betriebsmittelkredite für junge Unternehmen.</li> <li>• Der Darlehensbetrag basiert auf verschiedenen Kriterien.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gründer von Unternehmen, Unternehmensübernehmer, Freiberufler und Unternehmen, die weniger als 3 Jahre am Markt tätig sind.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Unternehmen ist weniger als 3 Jahre am Markt tätig oder kann noch keine zwei Jahresabschlüsse vorlegen.</li> <li>• Die Bank muss das volle Risiko tragen.</li> <li>• Eine Alternative zum ERP-Gründerkredit. Auszahlungen bis zu € 30.000 für Betriebsmittel und 0 % Risikoübernahme durch die KfW.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Unternehmen, Selbstständige und unabhängige Fachkräfte sollen sich an ihre Banken oder Finanzierungspartner wenden, die KfW Kredite vergeben.</li> <li>• Informationen zu den spezifischen Programmen sind auf der KfW Seite verfügbar.</li> <li>• Die KfW Hotline für gewerbliche Kredite ist 0800 539 9001.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofort</li> </ul>                |
|                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Start-ups und Nachfolgeunternehmen und unabhängige Fachkräfte können bis zu EUR 100.000 für Gründer und andere erhalten.</li> <li>• Das Gesamtfinanzierungsvolumen beträgt EUR 2 Mrd. einschließlich künftiger Finanzierungsprogramme.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Start-ups</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gründungsdarlehen werden gewährt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– zum Gründen einer Firma.</li> <li>– Konsolidierung eines Jungunternehmens (bis zu 5 Jahre nach Unternehmensgründung).</li> <li>– Beteiligung an einem Unternehmen als Geschäftsführer.</li> <li>– Übernahme eines Unternehmens im Rahmen einer Unternehmensnachfolge.</li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Unternehmen, sollen sich an ihre Banken oder Finanzierungspartner wenden, die KfW Kredite vergeben.</li> <li>• Informationen zu den spezifischen Programmen sind auf der KfW Seite verfügbar.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofort</li> </ul>                |
|                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen sind demnächst berechtigt Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können den neuen KfW-Schnellkredit zu beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelständische Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern.</li> <li>• Max. Kreditbetrag: bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019 Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. EUR 500.000; Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. EUR 800.000.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Unternehmen einen Gewinn erwirtschaftet – entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre.</li> <li>• 100 % Risikoübernahme durch die KfW.</li> <li>• Keine Risikoprüfung durch die Bank.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Unternehmen sollten ihre Förderbanken kontaktieren, die die Förderkredite der KfW bearbeiten.</li> <li>• Informationen dazu können auf der KfW Webseite abgerufen werden.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• In den nächsten Tagen</li> </ul> |
| <b>Bürgschaften</b>         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen können das Bürgschaftssystem nutzen, wobei ihre Banken bis zu EUR 2,5 Mio. bereitstellen.</li> <li>• Die Bundesregierung gewährt eine Bürgschaft bis zu EUR 20 Mio.</li> <li>• Dies deckt maximal 90 % des Kreditrisikos ab. Für die restlichen 10 % ist die jeweilige Hauptbank verantwortlich.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Unternehmen, die bis zur Krise nachhaltige Geschäftsmodelle hatten.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dies gilt nicht für solche Unternehmen, die bereits vor dem 31. Dezember 2019 in finanziellen Schwierigkeiten waren.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfragen über Projekte bis zu EUR 2,5 Mio. können kostenlos über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden.</li> <li>• Anträge bis EUR 2,5 Mio. werden von den Bürgschaftsbanken bearbeitet. Darüber hinaus sind die Bundesländer verantwortlich.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofort</li> </ul>                |

| Welche Hilfe ist verfügbar?   | Was beinhaltet die Hilfe?   | Welche Unternehmen sind förderfähig?  | Welche Kriterien (falls vorhanden) existieren für eine Bewerbung?  | Wie kann man sich bewerben?  | Wann wird finanzielle Hilfe verfügbar sein?  |
|---|---|---|--|--|--|
| <b>Zuschüsse von den 16 Bundesländern</b><br><br>Informationen sind <a href="#">hier</a> verfügbar. | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beihilfe in Form von Zuschüssen.</li> <li>• Diese Zuschüsse müssen nicht zurückgezahlt werden. Sie werden jedoch bei der nächsten Einkommenssteuererklärung berücksichtigt.</li> <li>• Kredite über die KfW oder Bürgschaftsbanken sind hier nicht enthalten.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstständige, unabhängige Fachkräfte und kleine Unternehmen, einschließlich Landwirte mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die als Unternehmen auf dem Markt wirtschaftlich tätig sind.</li> <li>• Unternehmen müssen ihre Tätigkeit in einer inländischen Betriebsstätte ausführen und bei einem deutschen Finanzamt registriert sein.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bewerber müssen nachweisen, dass die laufenden Betriebseinnahmen nicht ausreichen, um die laufenden Betriebskosten zu finanzieren.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftlich, elektronisch.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofort</li> <li>• Anträge müssen bis spätestens 31. Mai 2020 bei der zuständigen Landesbehörde eingereicht werden.</li> </ul> |



## Programme und Maßnahmen zur finanziellen Abfederung der Corona-Krise

### Sonstige finanzielle Unterstützung

| Welche Hilfe ist verfügbar?     | Was beinhaltet die Hilfe?   | Welche Unternehmen sind förderfähig?   | Welche Kriterien (falls vorhanden) existieren für eine Bewerbung?  | Wie kann man sich bewerben?   | Wann wird finanzielle Hilfe verfügbar sein?   |
|---------------------------------|---|--|--|---|---|
| <b>Laufende Verpflichtungen</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Kleinunternehmen, die aufgrund von COVID-19 nicht in der Lage sind, die laufenden Zahlungsverpflichtungen aus einem Verbraucherdarlehensvertrag zu erfüllen, haben vorübergehend ein Leistungsverweigerungsrecht.</li> <li>• Dies gilt bis zum 30. Juni 2020</li> <li>• Das Leistungsverweigerungsrecht bezieht sich auf alle wesentlichen fortbestehenden Verpflichtungen, die für die ordnungsgemäße Fortführung des Geschäfts erforderlich sind.</li> <li>• Arbeitsverträge sind hiervon ausgenommen.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinunternehmen im Sinne der EU-Empfehlung 2003/361/EC.</li> </ul>             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Unternehmen muss nachweisen, dass: <ul style="list-style-type: none"> <li>– aufgrund von COVID-19 keine Leistung erbracht werden kann.</li> <li>– es unmöglich ist, die Leistung zu erbringen, ohne die wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens zu gefährden.</li> </ul> </li> </ul> |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Gesetz zur Minderung der Folgen der COVID-19 Pandemie tritt mit sofortiger Wirkung nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.</li> </ul> |
| <b>Mietverträge</b>             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kündigungsrechte der Vermieter wegen Nichtzahlung der Miete sind von April 2020 bis Juni 2020 ausgeschlossen. Dies gilt bis zum 30. Juni 2022.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dies gilt sowohl für private- als auch für gewerbliche Mietverträge.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Mieter muss einen Zusammenhang zwischen der Zahlungsunfähigkeit und der Pandemie nachweisen.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle ausstehenden Mieten müssen bis zum 30. Juni 2022 bezahlt werden. Ansonsten ist der Vermieter zur Kündigung berechtigt.</li> </ul> |   |
| <b>Steuererleichterungen</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erleichterungen umfassen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufschub von Steuerzahlungen</li> <li>– Anpassungen der Vorauszahlungen</li> <li>– Aussetzungen von Vollstreckungsmaßnahmen</li> </ul> </li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmen, Selbstständige und unabhängige Fachkräfte.</li> </ul>              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betroffene Unternehmen, Selbstständige und unabhängige Fachkräfte.</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Antrag bei den Steuerbehörden.</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofort</li> </ul>  |

## Wir halten Sie auf dem Laufenden

Wir werden die Entwicklungen weiterhin sorgsam beobachten und dieses Rundschreiben aktuell halten.

Weiterhin haben wir eine [Webseite](#) eingerichtet, auf der Sie sämtliche englischsprachigen Publikationen unserer Sozietät zu dem Thema finden können.

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen dienen Ihnen als praxisnahe Orientierungshilfe. Vor dem Hintergrund, dass sich die Umstände rasant entwickeln können, sind sowohl die Empfehlungen und Hinweise der Bundes- und Landesregierung, als auch die der Gesundheitsbehörden stets zu berücksichtigen.

Falls Sie Fragen oder Anregungen zu den thematisierten Fragestellungen haben, kontaktieren Sie gern unsere aufgeführten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

## Ansprechpartner



**Dr. Andreas Fillmann**  
Partner, Frankfurt  
T +49 69 1739 2423  
E andreas.fillmann@squirepb.com



**Dr. Jens Rinze**  
Partner, Frankfurt  
T +49 69 1739 2440  
E jens.rinze@squirepb.com



**Jörg Staudenmayer**  
Partner, Böblingen  
T +49 7031 439 9632  
E joerg.staudenmayer@squirepb.com



**Dr. Axel Kunze**  
Partner, Berlin  
T +49 30 72616 8225  
E axel.kunze@squirepb.com



**Dr. Kai Mertens**  
Partner, Berlin  
T +49 30 72616 8226  
E kai.mertens@squirepb.com



**Dr. Rouven Schwab**  
Partner, Frankfurt  
T +49 69 1739 2440  
E rouven.schwab@squirepb.com



**Markus Schmucker**  
Partner, Berlin  
T +49 30 72616 8112  
E markus.schmucker@squirepb.com



**Dr. Christian Bleschke**  
Partner, Berlin  
T +49 30 72616 8220  
E christian.bleschke@squirepb.com



**Katja Wolf**  
Associate, Böblingen  
T +49 7031 439 9610  
E katja.wolf@squirepb.com